

Für das Nachschlagewerk! Nein
Für die Fachpresse! Nein
Für die Amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: BGB § 242 Ruhegehalt, § 242 Gleichbehandlung;
 ZPO §§ 264, 268

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 3 AZR 114/74
Urteil des BAG vom 19. Februar 1975

LAG Hamburg



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 114/74

3 Sa 67/73 Hamburg

Urteilstenor zugestellt
am 19. Februar 1975

gez. Sürig,
Regierungshauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 13. Februar 1975 durch den Vorsitzenden Richter Professor Dr. Stumpf, die Richter Dr. Thomas und Dr. Dieterich sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Wagner und Handrack für Recht erkannt:

1. Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamburg vom 11. Januar 1974 - 3 Sa 67/73 - aufgehoben.
2. Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger war etwa 40 Jahre als kaufmännischer Angestellter bei der Beklagten und der mit dieser verbundenen Firma F tätig. Am 30. September 1971 ist er nach Vollendung des 65. Lebensjahres aus den Diensten der Beklagten ausgeschieden.

Die Beklagte hatte im Jahre 1937 zugunsten des Klägers eine Lebensversicherung über 10.000,-- RM abgeschlossen, die 1948 auf 6.000,-- DM umgestellt worden ist. Im Jahre 1946 war diese Versicherung auf den Kläger übertragen worden; aus ihr sind dem Kläger bei Vollendung des 60. Lebensjahres 6.750,-- DM zugeflossen.

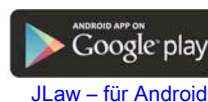
Mit der vorliegenden Klage hat der Kläger einen Anspruch auf eine Altersversorgung verfolgt. Er hat sich dazu schon im ersten Rechtszug auf zwei Sachverhalte berufen, die sich nach seiner Darstellung ergänzen sollten: Er hat geltend gemacht, die Beklagte habe verschiedenen leitenden Angestellten Versorgung in Form einer Betriebsrente zugesagt. Die Beklagte sei ferner von ihrer Muttergesellschaft, der Firma W

-Aktiengesellschaft (WTAG), angehalten worden, eine allgemeine Ruhegeldordnung einzuführen, wie sie bei der WTAG am 6. Januar 1965 mit dem Betriebsrat in Form einer Betriebsvereinbarung abgeschlossen worden ist, die für alle Angestellten eine Rentenzahlung vorsah. Daß der Kläger nicht wie andere leitende Angestellte oder wie Arbeitnehmer anderer zum Konzern gehörender Gesellschaften eine Altersversorgung in Form einer Rente zugesagt erhielt, hat er als eine Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes angesehen, aus dem ihm ein entsprechender Anspruch erwachse. Der Gleichbehandlungsgrundsatz sei auch deshalb verletzt gewesen, weil andere Arbeitnehmer der Beklagten eine höhere Versorgung zugewillt bekommen hätten als der Kläger. So sei jüngeren männlichen Arbeitnehmern Lebensversicherungen über einen Betrag von 10.000,-- DM zugewendet worden; weibliche Arbeitnehmer hätten für ihre Altersversorgung Sparverträge erhalten, die

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

schon nach einer Betriebszugehörigkeit von 15 Jahren Summen von über 10.000,-- DM erreicht hätten. Der Antrag des Klägers im ersten Rechtszug ging dahin, die Beklagte zu verurteilen, ihm eine Rente von 200,-- bis 300,-- DM monatlich zu gewähren.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Es hat angenommen, der Grundsatz der Gleichbehandlung sei nicht verletzt, wenn die Beklagte anders als die WTAG keine Betriebsrente versprochen habe. Auch hinsichtlich der Lebensversicherung stehe dem Kläger ein Anspruch nicht zu. Er habe die Leistungen aus der für ihn abgeschlossenen Lebensversicherung erhalten, so daß insoweit ihm kein Schaden entstanden sei.

Im zweiten Rechtszug hat der Kläger mit seiner Berufungsbegründung anstelle einer Rente einen Betrag von 10.000,-- DM verlangt. Er hat dazu geltend gemacht, dieser Betrag stehe ihm als Schadenersatz deshalb zu, weil später eingetretene Arbeitnehmer Lebensversicherungen in dieser Höhe erhalten hätten, wobei die Prämienzahlung durch die Beklagte erfolgt sei, während sie sich an den Prämien für seine Versicherung aus dem Jahre 1937 nur bis zum Jahre 1946 beteiligt habe. Auch auf die günstigere Behandlung der weiblichen Angestellten hat der Kläger sich erneut berufen. Darüber hinaus hat er zur Begründung eines Schadenersatzanspruches behauptet, die Beklagte habe ihm im Gegensatz zu anderen vergleichbaren Arbeitnehmern kein Arbeitgeberdarlehen für den Bau eines Hauses gewährt.

Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß die Klage als unzulässig abgewiesen wurde. Es hat angenommen, der Kläger habe im Berufungsrechtszug seine Klage geändert. Die Klageänderung, der die Beklagte widersprochen hat, sei nicht sachdienlich gewesen, und deshalb habe die geänderte Klage als unzulässig abgewiesen werden müssen.

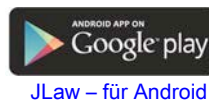
Mit der Revision verfolgt der Kläger seinen Anspruch auf Zahlung von 10.000,-- DM weiter. Hilfsweise hat er bean-

Hinweis: Auch diese Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 4 -

tragt, die Beklagte zur Zahlung einer Rente von 300,-- DM monatlich zu verurteilen.

Entscheidungsgründe:

I. Das Landesarbeitsgericht hat angenommen, der Kläger habe im Berufungsrechtszug seine Klage geändert, dies sei nicht sachdienlich gewesen und deshalb habe die geänderte Klage als unzulässig abgewiesen werden müssen.

Die hiergegen erhobenen Verfahrensrügen der Revision wegen Verletzung der §§ 264, 268 ZPO sind begründet.

1. Die Ansicht des Landesarbeitsgerichts, der Kläger habe in der Berufungsinstanz seine Klage geändert, ist in erster Linie davon beeinflusst, daß der Kläger erklärt hat, er verlange von der Beklagten nunmehr Schadenersatz. Ein solcher Übergang von einem Erfüllungsanspruch, wie er in der ersten Instanz verfolgt worden sei, zu einem Schadenersatzanspruch stelle eine Änderung des Klagegrundes dar. Hierbei hat das Landesarbeitsgericht folgendes nicht beachtet:

Klagegrund ist der einheitliche Lebenssachverhalt, der als tatsächliches Geschehen dem Klageantrag zugrunde liegt. Nicht zum Klagegrund gehört dagegen die rechtliche Wertung, die der Kläger anführt; die Heranziehung der Rechtssätze und die rechtliche Beurteilung des Parteivorbringens ist ausschließlich Aufgabe des Richters, und es ist gleichgültig, ob der Kläger bei seinem Vortrag das richtige oder überhaupt irgendein Rechtsverhältnis oder einen Rechtssatz im Auge hatte (vgl. Stein-Jonas-Schumann/Leipold, ZPO, 19. Aufl., § 253 Anm. III 2 c β und § 268 Anm. I 2 c; Thomas-Putzo, ZPO, 7. Aufl., Einl. II, 7 c, dd; BGH Warn 1970, Nr. 21 [48]). Die Vorschriften, die eine Klageänderung einschränken, dienen dem Schutz des Beklagten und der Prozeßökonomie insofern, als sie den Kläger am einmal eingebrachten Prozeßstoff festhalten (BGH LM Nr. 1 zu § 523 ZPO).

Hier hat sich von der ersten zur zweiten Instanz nichts an dem Lebenssachverhalt geändert, aus dem der Kläger einen

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

Anspruch auf eine Altersversorgung herleiten will: Sowohl beim Arbeitsgericht wie beim Landesarbeitsgericht hat er vorgetragen, andere Gruppen von Arbeitnehmern, sei es des Konzerns, sei es der Beklagten, erhielten eine bessere Altersversorgung als er selbst. Wenn er daran die rechtliche Erwägung geknüpft hat, aus dem Grundsatz der Gleichbehandlung stehe ihm gegen die Beklagte ein Anspruch auf eine ebenso gestaltete Altersversorgung zu, so hat er damit rechtliche Erwägungen eingeführt, die er zur Darlegung des Klagegrundes nicht vorzubringen brauchte. Deshalb war es keine Änderung des Klagegrundes, wenn er in der Berufungsinstanz geltend gemacht hat, der unverändert unterbreitete Lebenssachverhalt, der hier in der Ungleichbehandlung von ihm gesehen wird, führe zu einem Schadenersatzanspruch. Die gegenteilige Annahme des Landesarbeitsgerichts war fehlerhaft, und das Revisionsgericht kann einen solchen Rechtsfehler feststellen (vgl. Stein-Jonas-Schumann/Leipold, ZPO, 19. Aufl., § 270 Anm. II 1 mit weiteren Nachweisen).

2. Soweit der Kläger die Beklagte auf Gewährung einer Altersversorgung in Anspruch nimmt, hat sich demnach in der Berufungsinstanz gegenüber dem Arbeitsgericht nur der Klageantrag geändert. Im ersten Rechtszug hat der Kläger die Zahlung einer monatlichen Rente ab seinem Eintritt in den Ruhestand verlangt, während er in der Berufungsinstanz beantragt hat, die Beklagte zur Zahlung von 10.000,-- DM zu verurteilen. Diese Änderung des Klageantrages ist aber ebenfalls keine Klageänderung; auch das kann das Revisionsgericht feststellen (vgl. BAG 19, 130 [134 ff.] = AP Nr. 1 zu § 268 ZPO [zu I der Gründe]).

Nach § 268 Nr. 2 ZPO ist es als eine Änderung der Klage nicht anzusehen, wenn ohne Änderung des Klagegrundes der Klageantrag in der Hauptsache erweitert wird. Da, wie bereits dargelegt, der Klagegrund nicht geändert worden ist, kommt es für die Zulassung des geänderten Klageantrages nur darauf an, ob mit ihm der früher gestellte Antrag lediglich erweitert worden ist oder ob ein anderer Gegenstand gefordert wurde. Der Klageantrag wird (nur) erweitert, wenn der Kläger bei im übrigen gleichbleibendem Klageziel mehr als bisher zu erreichen sucht (vgl. Rosenberg-Schwab, Zivilprozeßrecht,

- 6 -



- 6 -

11. Aufl., § 102 I 3 a S. 527)). Das Klageziel des Klägers war es, von der Beklagten betriebliche Leistungen für seine Altersversorgung zu erlangen. Insofern haben nur die Modalitäten sich geändert. Im ersten Rechtszug wollte er eine monatliche Rente haben, im Berufungsrechtszug hat er einen Kapitalbetrag verlangt. Mag dieser seine Grundlage auch in erster Linie in dem Sachverhalt finden, daß andere Betriebsangehörige einen solchen oder höheren Kapitalbetrag bei ihrem Ausscheiden aus Altersgründen erhalten haben, so umfaßt der Betrag von 10.000,-- DM doch zugleich auch einen etwaigen Anspruch auf Gewährung von Renten. Die Beklagte ebenso wie das Berufungsgericht haben das Begehren des Klägers auch in diesem Sinne gewertet. Sie meinen allerdings, die Forderung von 10.000,-- DM könne die realisierbare Rentenforderung übersteigen. Das ändert nichts daran, daß der neue Klageantrag auch die Rentenforderungen umfaßte; wenn der Kläger zuviel forderte, so führte das nur zur teilweisen Unbegründetheit seiner Klage.

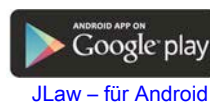
3. Selbst wenn Bedenken dagegen bestünden, von einer nach § 268 Nr. 2 ZPO zulässigen Erweiterung des Klageantrags zu sprechen, so wäre es fehlerhaft, die in der Änderung des Antrages dann zu sehende Klageänderung nach § 264 ZPO nicht als sachdienlich zuzulassen. Auch insoweit kann das Revisionsgericht prüfen, ob das Landesarbeitsgericht bei der Beurteilung der Sachdienlichkeit einer Klageänderung die ihm gesetzten Grenzen seines Beurteilungsspielraumes beachtet hat; daran fehlt es, wenn es nicht alle der Sache nach in Betracht kommenden Umstände vollständig und widerspruchsfrei in Betracht gezogen hat (vgl. Stein-Jonas-Schumann/Leipold, ZPO, 19. Aufl., § 270 Anm. II 1 zu N. 4 mit weiteren Nachweisen).

Soweit das Landesarbeitsgericht sich mit der Anwendung des § 264 ZPO befaßt hat, hat es allein erwogen, ob der Kläger dem Berufungsgericht einen neuen Sachverhalt unterbreiten durfte; dabei hat es den neuen Sachverhalt darin gesehen, daß der Kläger von einem Erfüllungs- zu einem Schadenersatzanspruch übergegangen sei. Das ist fehlerhaft, denn die Sachdienlichkeit war nicht danach zu beurteilen, ob der Kläger einen neuen rechtlichen Gesichtspunkt für seine Klage vorgetragen hatte,

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

sondern ob solche Änderungen im Prozeßstoff erfolgt waren, daß es notwendig war, den Kläger mit diesem neuen Sachverhalt in einen neuen Prozeß zu verweisen. Das war zu verneinen.

Da der Prozeßstoff, den der Kläger zur Rechtfertigung eines Anspruchs auf eine Altersversorgung den Gerichten unterbreitet hatte, im ersten wie im zweiten Rechtszug völlig gleich war, war es nach dem neuen Antrag des Klägers ohne weiteres möglich, über den vom Kläger geltend gemachten Anspruch unter jedweden möglichen Gesichtspunkt zu entscheiden. Der Klageantrag deckte sowohl das Begehren, wie andere im Betrieb der Beklagten tätige Arbeitnehmer eine Versorgung in Form eines Kapitalbetrages zu erhalten, wie das Verlangen, monatliche Renten zu erhalten, wie sie leitende Angestellte und die bei der WTAG beschäftigten Angestellten bezogen.

II. Das angefochtene Urteil mußte daher aufgehoben werden. Eine eigene Entscheidung in der Sache selbst ist dem Senat nicht möglich, da das Landesarbeitsgericht zu dem behaupteten Sachverhalt keine Feststellungen getroffen hat.

1. Soweit das Landesarbeitsgericht in dem Vorbringen des Klägers, die Beklagte habe ihm im Gegensatz zu anderen vergleichbaren Arbeitnehmern kein Darlehen für einen Hausbau gewährt und sie sei deshalb zum Schadenersatz verpflichtet, die Unterbreitung eines neuen Sachverhalts gesehen hat, kommt es für die Entscheidung des Senats nicht darauf an, ob dies rechtlich zutreffend war oder nicht. Unzulässig war die Klage deshalb nicht, weil jedenfalls über den Komplex der Altersversorgung sachlich entschieden werden mußte.

Sollte der Kläger weiterhin den Sachverhalt über die Darlehensgewährung vortragen, so wird das Landesarbeitsgericht zunächst klarstellen müssen, ob er damit nicht nur seine Behauptungen darüber untermauern will, daß die Beklagte auch andere Sachverhalte als die Altersversorgung ohne sachlichen Grund ungleich behandelt habe. Wenn sich ergibt, daß der Kläger wegen der Versagung eines Darlehens Ansprüche verfolgen will, so wird das Berufungsgericht erneut prüfen müssen, ob es für die Entlastung der Gerichte wie auch die Befriedung der Parteien nicht sinnvoller und ökonomischer ist, über diesen Sach-

Hinweis: Auch Teile des Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

verhalt mitzuentcheiden statt den Kläger insoweit auf ein neues Verfahren zu verweisen.

2. Eine besondere Bescheidung des vom Kläger in der Revisionsinstanz gestellten Hilfsantrags war nicht erforderlich. Mit ihm sollte offensichtlich nur klargestellt werden, daß in dem Antrag auf Zahlung von 10.000,-- DM auch das Begehren enthalten sein sollte, anstelle des Kapitalbetrages monatliche Rentenzahlungen zu erhalten. Deshalb liegt in dem Hilfsantrag auch keine in der Revisionsinstanz unzulässige Klageerweiterung.

gez. Dr. Stumpf

Dr. Thomas

Dr. Dieterich

Dr. Wagner

Handrack

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

